

Auf einen Blick

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg (EGovG BW)

Ausgangslage

Die Novellierung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg soll der nachhaltigen Fortentwicklung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Baden-Württemberg dienen. Mit dem Gesetzentwurf werden insbesondere die rechtlichen Grundlagen für die Bereitstellung von Open Data durch die baden-württembergischen Landesbehörden in den Blick genommen.

Bitkom-Bewertung

Geht in die richtige Richtung: Unser Ziel ist ein modernes und offenes Daten-Ökosystem, das soziale und technische Innovationen in Baden-Württemberg, Deutschland und Europa befördert. Der freie Zugang zu und die breite Nutzung von Daten bilden eine wichtige Säule für die Digitalisierung der Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir das Vorhaben, die Bereitstellung von Open Government Data auszuweiten.

Das Wichtigste

Im Bitkom sind neue Anbieter genauso wie Mitglieder mit großer Nähe zu den klassischen Diensten vertreten. Unser Papier zeichnet daher mögliche Kompromisslinien vor:

- **Daten der Landesverwaltung sollen zukünftig grundsätzlich veröffentlicht werden (open-by-default-Grundsatz).** Dabei darf es nur wenige und gut begründete Ausnahmen geben. Im Gesetzentwurf sollte deshalb auch ein Datenbereitstellungsanspruch verankert werden. Ein besonders hohes Innovationspotenzial weisen in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten auf, die zuvor anonymisiert wurden.
- **Die Datenbereitstellung muss einfach, standardisiert und möglichst offen gestaltet werden.** Um die Nutzung von Open Data zu erleichtern und zu verbessern, bedarf es einer harmonisierten und standardisierten technischen Umsetzung. Schnittstellen sind dabei möglichst offen zu gestalten (Open API).
- **Die Maßnahmenumsetzung erfordert klar definierte Zuständigkeiten und ein regelmäßiges Monitoring.** Wir regen deshalb die Etablierung von Open-Data-Koordinatoren und die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für Fragen zur Bereitstellung von offenen Daten der Landesbehörden an. Zudem sollten Bereitstellungs- und Nutzungszahlen von Open Data in regelmäßigen Fortschrittsberichten transparent gemacht werden.

Bitkom-Zahl

Platz 8

belegt Deutschland im [“Open Data Maturity Report 2020”](#) der Europäischen Kommission.

Stellungnahme

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg (EGovG BW)

26. August 2021

Seite 2

Zusammenfassung

Die Novellierung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg soll der nachhaltigen Fortentwicklung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Baden-Württemberg dienen. Mit dem Gesetzentwurf werden insbesondere die rechtlichen Grundlagen für die Bereitstellung von Open Data durch die baden-württembergischen Landesbehörden in den Blick genommen.

Die Novelle schafft eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten, die sie zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben erhoben wurden. Der neue § 3a definiert die Datensätze und regelt die Bereitstellung. Dabei werden insbesondere auch die Anonymisierung personenbezogener Daten, der Zeitpunkt der Veröffentlichung und die Entgeltfreiheit bei der Datennutzung adressiert.

Im Folgenden gehen wir auf die vorgeschlagenen Regelungen im Detail ein und stehen selbstverständlich für weitere Gespräche zum Entwurf gerne zur Verfügung.

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Lena Flohre
Bereichsleiterin Landespolitik
T +49 30 27576-123
l.flohre@bitkom.org

Marc Danneberg
Referent Public Sector
T +49 30 27576-526
m.danneberg@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme Open Data | Baden-Württemberg

Seite 3|6

Einleitung

Daten sind der Treibstoff für die Digitalisierung in allen Bereichen von Wirtschaft und Verwaltung. Sie stellen eine wichtige Grundlage digitaler Geschäftsmodelle von öffentlichen und privaten Unternehmen dar. Der freie Zugang zu Daten sowie deren breite Nutzung sind deshalb zentrale Erfolgsfaktoren bei der digitalen Transformation in Baden-Württemberg, Deutschland und Europa.

Vor dem Hintergrund der hohen Relevanz von Daten für die digitale Wirtschaft und der dynamischen Entwicklung in diesem Bereich begrüßt der Bitkom ausdrücklich das Vorhaben, die Datenressourcen der Landesverwaltung für die Allgemeinheit zugänglich zu machen und hierfür mit einer Novellierung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg die rechtlichen Grundlagen zu schaffen.

Zur Sicherstellung einer innovationsfreundlichen Datenpolitik hat der Bitkom folgende Empfehlungen zum Gesetzentwurf in seiner Fassung vom 13. Juli 2021:

1 Open-by-default-Grundsatz und Datenbereitstellungsanspruch

Durch die Beteiligung aller gesellschaftlich relevanter Gruppen an datengetriebenen Innovationen können übergreifende Effekte erzielt werden, damit sowohl unsere Gesellschaft als auch unsere heimische Wirtschaft die Digitalisierung aktiv mitgestalten und davon profitieren können. Entscheidend für das Gelingen dieser Innovationsprozesse sind eine standardisierte und einfach zugängliche Datenbereitstellung sowie eine enge Abstimmung zwischen den verschiedenen Verwaltungsakteuren.

In Baden-Württemberg werden offene Geobasisdaten der Vermessungsverwaltung durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung bereitgestellt. Neben den Geobasisdaten gibt es eine Vielzahl weiterer Bereiche von öffentlichen Datenbeständen, die für datengetriebene Innovationen in Betracht kommen (z.B. Umweltdaten, Wirtschafts- und Unternehmensdaten, Mobilitätsdaten, Haushaltsdaten, sonstige demographische und statistische Daten). Hier setzt der Gesetzentwurf an und erweitert die öffentlich bereitzustellenden Datenkategorien. Konkret heißt es in § 3a, Absatz 1 des Gesetzentwurfes. *„Die Landesbehörden stellen elektronische Daten, welche sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung“*. Daten, die bei der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben erhoben werden, sollen somit zukünftig grundsätzlich veröffentlicht werden. Um diesem open-by-default-Grundsatz vollumfänglich Rechnung zu tragen, empfehlen wir die Ergänzung einer Klarstellung, dass sich aus dem Open-Data-

Stellungnahme Open Data | Baden-Württemberg

Seite 4|6

Gesetz ein Datenbereitstellungsanspruch der Bürgerinnen und Bürger ableiten lässt. Wird ein bestimmter Datensatz auf Nachfrage nicht bereitgestellt, sollte die zuständige Behörde dies entsprechend begründen müssen. Der § 3a, Absatz 1 des Gesetzentwurfes definiert zwar eine Bereitstellungspflicht für Behörden, in der Begründung zum Gesetzentwurf wird jedoch explizit festgehalten, dass ein „Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Daten durch dieses Gesetz nicht begründet [wird]“. Ohne die Verankerung eines Datenbereitstellungsanspruchs besteht jedoch die Gefahr, dass viele öffentliche Datensätze, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, in der Praxis nicht zur Verfügung gestellt werden oder sich deren Veröffentlichung erheblich verzögert.

2 Open-Data-Koordinatoren und zentrale Anlaufstelle

Es ist wichtig, dass für die Umsetzung der Open Data-Initiativen in den einzelnen Landesbehörden klare Zuständigkeiten geschaffen werden. Wir empfehlen deshalb, dass analog zur Bundesverwaltung in jeder Landesbehörde eine Open-Data-Koordinatorin oder ein Open-Data-Koordinator als zentraler Ansprechpartner für die Identifizierung, Bereitstellung und Weiterverwendung der offenen Daten benannt wird. Die Open-Data-Koordinatorin oder der Open-Data-Koordinator sollte insbesondere auch als Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zur Verfügung stehen, die an der Bereitstellung von Daten aus dem Geschäftsbereich der Behörde interessiert sind bzw. Nutzerfeedback zu den bereits veröffentlichten Datensätzen einbringen möchten. Hierfür muss sichergestellt sein, dass die Koordinatorinnen und Koordinatoren entsprechend qualifiziert sind und mit den erforderlichen zeitlichen Ressourcen ausgestattet werden. Um die Open-Data-Koordinatorinnen und Open-Data-Koordinatoren miteinander zu vernetzen und bei der Datenbereitstellung zu unterstützen empfiehlt sich die Etablierung einer zentralen Anlaufstelle für Open Data der Landesverwaltung (analog zum Kompetenzzentrum Open Data (CCOD) des Bundesverwaltungsamtes im Bundesbereich). Eine solche zentrale Anlaufstelle könnte insbesondere auch dann hinzugezogen werden, wenn Unsicherheiten dahingehend bestehen, ob ein bestimmter Datensatz aus dem Geschäftsbereich eines Ministeriums entsprechend § 3a, Abs. 1-3 einer Bereitstellungspflicht unterliegt.

3 Einfache, standardisierte und zentrale Datenbereitstellung

Ein wichtiger Erfolgsfaktor für die breite Nutzung offener Daten ist eine möglichst einfache, standardisierte und zentrale Datenbereitstellung. Sofern möglich ist eine Echtzeitbereitstellung von dynamischen Datensätzen über Anwendungsprogrammierschnittstellen (Open API) zu forcieren. Wir regen deshalb an, dass der Gesetzentwurf um einen weiteren Absatz zur Datenbereitstellung ergänzt wird:

„Die Daten sind

- 1. maschinenlesbar und zusammen mit den zugehörigen Metadaten und*
- 2. soweit möglich, in nach den anerkannten Regeln der Technik offenen, zugänglichen, auffindbaren und interoperablen Formaten und mithilfe geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen bereitzustellen.*

Die Metadaten werden über ein Open-Data-Portal des Landes sowie das nationale Metadatenportal GovData zugänglich gemacht.“

4 Anonymisierung personenbezogener Daten

Generell werden viele öffentliche Daten derzeit nicht veröffentlicht, da sie personenbezogen sind. Grundsätzlich sollte jedoch verstärkt von der Möglichkeit der Anonymisierung personenbezogener Daten Gebrauch gemacht und auf die Veröffentlichung nur in gut begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass die Möglichkeit zur Anonymisierung personenbezogener Daten in § 3a, Abs. 4 explizit adressiert wird.

5 Open-Data-Fortschrittsbericht

Die Landesregierung sollte dem Landtag in regelmäßigen Abständen über die Erfahrungen in Bezug auf die Open-Data-Regelungen berichten. Ein echtes Monitoring setzt voraus, dass nicht nur die Umsetzungsstände einzelner Maßnahmen erfasst werden, sondern dass mittels klar definierter Indikatoren Bereitstellungs- und Nutzungszahlen transparent gemacht werden. Landesbehörden sollten deshalb zukünftig Fortschritte bei der Bereitstellung von Open Data auch mittels einheitlicher Kennzahlen transparent kommunizieren. Wir regen an, dass ein solcher Fortschrittsbericht im jährlichen Turnus veröffentlicht wird, um Hemmnisse bei der Datenbereitstellung möglichst frühzeitig identifizieren und entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.